



**Entscheidinstanz:** Regierungsrat

**Geschäftsnummer:** RRB Nr. 914/2002

**Datum des Entscheids:** 12. Juni 2002

**Rechtsgebiet:** Waffenrecht

**Stichwort:** Waffentragbewilligung, Entzug

**verwendete Erlasse:** Art. 8 Abs. 2 lit. d Waffengesetz  
Art. 27 Waffengesetz

**Zusammenfassung:**

Vom Waffenerwerb bzw. vom Waffentragen ist u.a. ausgeschlossen, wer — neben fehlender Eignung zum Umgang mit Waffen — wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen ist, solange der Eintrag nicht gelöscht ist. Ein einzelner Strafregistereintrag genügt dabei grundsätzlich (E.4d)  
Hingegen darf die Art der Straftaten nicht unbeachtet bleiben. Handelt es sich wie in casu um wiederholt bzw. mehrfach begangene Strassenverkehrsdelikte, ist eine Eignung zum Umgang mit Waffen nicht zum Vornherein ausgeschlossen. Sie ist jedenfalls Gegenstand der Sachverhaltsermittlung (E.5).

**Anonymisierter Entscheidtext:**

- A. Mit Verfügung vom \*\*\*\*2001 entzog das Statthalteramt des Bezirkes .... (Rekursgegner) X. (Rekurrent) die ihm von derselben Behörde erteilte Waffentragbewilligung vom \*\*\*\*2000. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung entzog das Statthalteramt des Bezirkes .... die aufschiebende Wirkung.
- B. Am \*\*\*\*2001 erhob X. gegen diese Verfügung Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich, indem er die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Rekursgegners.
- C. In seiner Vernehmlassung vom \*\*\*\*2001 schloss das Statthalteramt des Bezirkes .... auf Abweisung des Rekurses. Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien an ihren Anträgen fest.



- D. Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit für die Entscheidungsfindung notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Es kommt in Betracht:

1. Da hiermit der Endentscheid ergeht, wird der Antrag des Rekurrenten, es sei dem Rekurs die aufschiebende Wirkung wieder zu erteilen, gegenstandslos, wovon Vormerk zu nehmen ist.
2. Der angefochtenen Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am \*\*\*\*1999 reichte der Rekurrent bei der Kantonspolizei Zürich ein Gesuch um Verlängerung seiner Waffentragbewilligung ein. Diese wurde zuständigkeitshalber dem Rekursgegner überwiesen. Am \*\*\*\*Juni bzw. \*\*\*\*August 2000 absolvierte der Rekurrent die vom Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (WG) vorgeschriebenen Prüfungen, worauf ihm der Rekursgegner am \*\*\*\*2000 die Waffentragbewilligung erteilte.

Am \*\*\*\*2001 bestrafte die Bezirksanwaltschaft Y. den Rekurrenten wegen mehrfachen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern, mehrfachen Fahrens ohne Führerausweis sowie der Verletzung der Verkehrsregeln mit 60 Tagen Gefängnis und einer Busse von Fr. 1000. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben.

Gestützt auf diese Verurteilung schloss der Rekursgegner, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Waffentragbewilligung nicht mehr erfüllt seien und entzog dem Rekurrenten mit der angefochtenen Verfügung die am \*\*\*\*2000 erteilte Waffentragbewilligung.

3. Gemäss Art. 27 Abs. 1 WG benötigt eine Waffentragbewilligung, wer in der Öffentlichkeit eine Waffe tragen will. Eine Waffentragbewilligung erhält, wer die Voraussetzungen für die Erteilung eines Waffenerwerbsscheines gemäss Art. 8 Abs. 2 WG erfüllt, glaubhaft macht, dass er oder sie eine Waffe benötigt, um sich selbst, andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen und eine Prüfung über die Handhabung von Waffen und über die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauchs bestanden hat (Art. 27 Abs. 2 WG).



Art. 8 Abs. 2 WG regelt die Ausschlussgründe für den Waffenerwerbsschein. So erhält keinen Waffenerwerbsschein, wer das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, wer entmündigt ist, wer zur Annahme Anlass gibt, sich selbst oder Dritte mit der Waffe zu gefährden sowie wer wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen ist, solange der Eintrag nicht gelöscht ist.

Zuständig für die Erteilung und den Entzug von Waffentragbewilligungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich sind die Statthalterämter (Art. 27 Abs. 3 und Art. 30 WG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 16. Dezember 1998).

4. a) Der Rekursgegner stützt sich für den Entzug der Waffentragbewilligung auf die Bestimmung von Art. 27 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 lit. d WG. Im Streite steht, wie diese Bestimmung auszulegen ist. Der Rekurrent vertritt die Auffassung, dass eine gesuchstellende Person – sofern die strafbare Handlung nicht eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet – zweimal wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt sein muss, damit der Hinderungsgrund von Art. 8 Abs. 2 lit. d WG erfüllt ist. Der Rekursgegner hält dafür, dass eine einmalige Verurteilung wegen eines wiederholt begangenen Verbrechens oder Vergehens für das Eintreten des Hinderungsgrundes genügt.
- b) Ausgangspunkt jeder Interpretation ist der Wortlaut der in Frage stehenden Bestimmung. Gelangt man mit dieser grammatikalischen Interpretationsmethode zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist mithin der Wortlaut unklar, so sind von vornherein weitere Auslegungsmethoden beizuziehen. Wenn der Wortlaut unmissverständlich und eindeutig ist, so bleibt er massgeblich, sofern nicht triftige Gründe dafür sprechen, dass er nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergebe. Führt demnach der Wortlaut einer Bestimmung zu einem vernünftigen Ergebnis, so ist die wörtliche Auslegung gegenüber einer anderen an sich auch vernünftigen, aber dem Wortlaut nicht entsprechenden Interpretation vorzuziehen (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungspfleugesetz des Kantons, Zürich 1999, § 50 N. 11).
- c) Der im Streite liegende Passus von Art. 8 Abs. 2 lit. d WG lautet, dass keinen Waffenerwerbsschein erhält, wer wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen ist, solange der Eintrag nicht gelöscht ist. Der Wortlaut



lässt also keinen Zweifel daran, dass auch eine einmalige Verurteilung wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen ausreicht, um den Hinderungsgrund eintreten zu lassen. Andernfalls würde der Passus «solange der Eintrag nicht gelöscht ist» keinen Sinn ergeben.

Dieses Ergebnis wird auch durch die Auslegung nach der teleologischen Methode gestützt, die bei der Ermittlung des objektiven Sinns einer Norm vor allem auf deren Zweck abstellt. Ausgangspunkt hierfür ist der historische Wille des Gesetzgebers; allerdings ermöglicht diese Methode auch eine konstruktive Entwicklung der Rechtsordnung (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, a.a.O., §50 N. 16). Art. 8 Abs. 2 lit. d WG bezweckt, einen bestimmten Kreis von vorbestraften Personen vom Waffenerwerb und gestützt auf Art. 27 Abs. 2 Buchstabe a WG auch vom Waffentragen in der Öffentlichkeit auszuschliessen. Einerseits sollen Personen ausgeschlossen sein, die durch die auch nur einmalige Begehung einer strafbaren Handlung eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet haben. Weiter soll davon ausgeschlossen sein, wer wiederholt Straftaten begangen hat. Dies kann nicht vom letztlich formalen Umstand abhängig gemacht werden, ob jemand einmal wegen mehrerer bzw. wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen oder mehrere Male wegen eines oder mehrerer Delikte bestraft worden ist.

- d) In diesem Licht betrachtet ist die Auslegung und Anwendung von Art. 8 Abs. 2 lit. d WG durch den Rekursgegner nicht zu beanstanden, wenn er eine Verurteilung wegen eines mehrfach bzw. wiederholt begangenen Vergehens als Grund für den Entzug der Waffentragbewilligung genügen lässt.
5. a) Art. 1 Abs. 1 WG hält fest, dass das Waffengesetz zum Zweck hat, die missbräuchliche Verwendung von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu bekämpfen. Mit Art. 8 Abs. 2 WG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 lit. a WG sollen Personen, die entweder nicht handlungsfähig (Art. 8 Abs. 2 lit. a und b WG; Art. 17 ZGB) oder dafür nicht geeignet (Art. 8 Abs. 2 lit. c und d) sind, vom Erwerb und Tragen einer Waffe in der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Daraus erhellt, dass nicht jede Verurteilung wegen eines mehrfachen bzw. wiederholten Vergehens für sich allein den Entzug einer Waffentragbewilligung zu rechtfertigen vermag. Insbesondere wenn, wie im vorliegenden Fall, nur eine einzige Verurteilung für Straftaten vorliegt, die erst noch nicht auf eine gewalttätige oder gemeingefährliche



Gesinnung schliessen lässt, hat sich die Entzugsbehörde mit der Frage auseinander zu setzen, ob die von der Strafbehörde abgeurteilten Tatbestände bzw. die Ermittlungen in der Strafuntersuchung, die Erwägungen der urteilenden Behörde darauf schliessen lassen, dass die betroffene Person keine Gewähr mehr für den korrekten Umgang mit der Waffe bzw. mit der Waffentragbewilligung bietet.

- b) In der angefochtenen Verfügung hat sich der Rekursgegner lediglich auf den formellen Umstand einer Verurteilung wegen wiederholter Tatbegehung abgestützt, was nach dem Gesagten zu kurz greift. Die Delikte selber – Missbrauch von Schildern und Ausweisen, Fahren ohne Führerausweis und einfache Verletzung der Verkehrsregeln – lassen noch nicht darauf schliessen, dass der Rekurrent eine für die Erlaubnis des Waffentragens ungeeignete Person ist, weshalb die Verweisung allein auf den Strafbefehl vom 29. Januar 2001 oder seither erwirkte Polizeirapporte nicht ausreichen, um die Waffentragbewilligung zu entziehen. Es bedarf seitens der Entzugsbehörde einer vertieften Auseinandersetzung mit den Umständen der strafrechtlichen Verurteilung und den Erkenntnissen im Rahmen der Strafuntersuchung und den seither eingetretenen Sachverhalten.

Im vorliegenden Fall enthalten die Akten Hinweise darauf, dass der Rekurrent keine Gewähr für den korrekten Umgang mit der Waffe bzw. der Waffentragbewilligung mehr zu bieten vermag. Die entsprechenden Untersuchungen hat jedoch die erste Instanz vorzunehmen und ist nicht Sache der Rekursinstanz.

Deshalb ist die Sache zur neuerlichen Prüfung und Entscheidfindung an den Rekursgegner zurückzuweisen.

## 6. (Kosten und Entschädigung)

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit  
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs von X. wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Verfügung des Statthalteramtes des Bezirkes .... vom \*\*\*2001 aufgehoben. Die Sache wird an das Statthalteramt des Bezirkes .... zur Neu beurteilung zurückgewiesen.